

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“ oder „Offenlegungsverordnung“)

(letzte Aktualisierung: 09.08.2022)

Gemäß der Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments vom 27. November 2019 (SFDR/Offenlegungsverordnung) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ist die DEG Impact GmbH als Finanzberater aufgefordert, ab dem 10. März 2021 folgende Informationen auf ihrer Website zu veröffentlichen:

- I. Strategischer Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungstätigkeiten (Artikel 3).
- II. Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Anlageberatungstätigkeiten (Artikel 4).
- III. Einklang der Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5).

I. Strategischer Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageberatungstätigkeiten (Artikel 3)

Die Anlageberatungstätigkeit der DEG Impact GmbH basiert auf unserem hohen ethischen und moralischen Nachhaltigkeitsanspruch. Die Bedürfnisse unserer Kunden und die Anforderungen des gesellschaftlichen Umfeldes stehen dabei im Mittelpunkt unserer Verantwortung. Sie finden ihren Ausdruck in einer festen Verankerung von sozialen, ökologischen und verantwortungsvolle Unternehmensführung bezogene Kriterien im Rahmen unserer Geschäftsstrategie. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte schließt die Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Beratungsprozess ebenso explizit mit ein wie die Transparenz über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen. Grundlegendes Element unseres Handelns ist die Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebensqualität auch kommender Generationen und der Aufbau selbst tragender Wirtschaftsstrukturen primär in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dies spiegelt sich in den generationengerechten Anlageprodukten wider, die in der Beratung angeboten werden. Als Mitglied der KfW-Bankengruppe orientieren wir uns an deren Umwelt- und Sozialleitsätzen „Verantwortung in der Gesellschaft“. Die Beachtung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit sind dabei Bestandteil unseres Handelns. Diese stehen in Übereinstimmung mit den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank sowie der IFC Performance Standards der International Finance Corporation (IFC). Mit unserem Know-How setzen wir uns dafür ein, dass internationale und nationale Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards der Projektländer eingehalten werden und die Kunden in der Anlageberatung darauf hingewiesen werden. Damit wollen wir einen deutlichen Beitrag zur Steigerung des Umwelt- und Sozialbewusstseins in unseren Partnerländern leisten. Wir arbeiten mit der [Ausschlussliste](#) unserer Muttergesellschaft DEG Invest und folgen der [DEG-Umwelt- und Sozialrichtlinie](#), den [IFC Performance Standards](#), den sektorspezifischen [Environmental, Health and Safety \(EHS\) Guidelines](#) sowie den [ILO Kernarbeitsnormen](#).

Alle Anlageberatungen der DEG Impact sind Gegenstand einer detaillierten Prüfung von Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Risiken als Teil der Due Diligence im Investmentprozess. Ziel der Prüfung ist es, über eine Vorprüfung (Screening) und Kategorisierung Risiken zu identifizieren, zu vermeiden oder auf ein akzeptables Niveau zu minimieren.

Alle Anlagen werden gegen die Ausschlussliste der DEG geprüft. Durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Anlageberatung wird sichergestellt, dass das Anlageziel unserer Kunden nicht durch nachteilige Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsbereiche beeinträchtigt wird. Dies erfolgt durch regelmäßige Überprüfung von Schwellenwerten bezüglich nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie auf Basis der Ausschlussliste der DEG Invest bei Überschreitungen der Schwellenwerte zu entsprechenden Ausschlüssen betrachteter Vermögenswerte.

Im zweiten Schritt werden die Anlagen gemäß ihrer potenziellen negativen Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Auswirkungen und Risiken in eine der Kategorien „A“ (hohes Risiko), „B“ (moderates Risiko) oder „C“ (geringes Risiko) eingestuft. Als Kategorie „A“ wird ein Vorhaben eingestuft, das erheblich negative Auswirkungen auf und Risiken für Umwelt und soziale Belange der Betroffenen haben könnte. In diese Kategorie fallen u.a. Vorhaben, die wichtige Schutzgüter und indigene Völker beeinträchtigen, einen hohen Ressourcenverbrauch verursachen und erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit darstellen. Als Kategorie „B“ wird ein Vorhaben eingestuft, das potenziell negative Auswirkungen und Risiken auf Umwelt- und soziale Belange darstellen könnte. Diese können in der Regel mit Gegenmaßnahmen im Rahmen eines angepassten Umwelt und Sozialmanagement Systems (USMS) minimiert werden. Als Kategorie „C“ wird ein Vorhaben eingestuft, von welchem voraussichtlich keine oder nur geringe umwelt- und sozialbezogene Risiken ausgehen.

Nach Vorprüfung der Unterlagen (Umwelt- und Sozialmanagement System, Ausschlussliste, Prozesse, HR Kapazitäten) und der Kategorisierung werden die Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Risiken als Teil der Investment Due Diligence im Investment Proposal dokumentiert und gegenüber dem Investment Komitee vorgestellt. Abhängig von der Risikokategorisierung wird eine vertiefte Prüfung durch einen Besuch vor Ort und/oder eine Machbarkeitsstudie vorgenommen sowie ein Umwelt- und Sozial-Aktionsplan (USAP) erstellt. Mit den durch die DEG Impact GmbH beratenden Anlagen werden die folgenden Mindeststandards vereinbart:

- Einführung bzw. Umsetzung eines USMS, das in der Lage ist, die Umwelt- und Sozialrisiken im Portfolio angemessen zu überwachen.
- Anwendung der IFC Performance Standards, ILO Kernarbeitsnormen und EHS Guidelines.
- Einführung eines Beschwerdemechanismus.
- Regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung des USAP und/oder Änderungen des USMS.

Zur Nachverfolgung der Umwelt- und Sozialrisiken findet eine regelmäßige Überwachung zu den vereinbarten Maßnahmen im USAP und eine jährliche Berichterstattung durch die Fonds statt. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung werden durch die U&S Managerin der DEG Impact GmbH sichergestellt. Die Geschäftsführung sowie das Investment Team sind angemessen geschult, um Umwelt-, Sozial- und Corporate-

Governance-Risiken frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren.

II. Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Anlageberatungstätigkeiten (Artikel 4)

Aufgrund ihrer Unternehmensgröße und dem Umfang der Tätigkeiten berücksichtigt die DEG Impact bei ihrer Anlageberatung nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Artikel 4(1)(b) der SFDR. Die DEG Impact prüft laufend, ob die nachteiligen Auswirkungen zukünftig bei der Anlageberatung berücksichtigt werden.

III. Einklang der Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5)

Durch die jährlichen mitarbeiterindividuellen Zielvereinbarungen werden Verhaltensweisen gefördert, welche die Rolle der DEG Impact GmbH als führender Finanzberater im Bereich nachhaltiger Finanzprodukte reflektieren. Wir stellen im Rahmen der Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung unsere Mitarbeiter*innen nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kund*innen zu handeln, kollidiert. Grundsätzlich wird dabei die Vergütung der Mitarbeiter*innen im Sinne von Artikel 5, Absatz 1 der SFDR nicht von den jeweiligen Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst.